

— §§ 1 und 2 sowie § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 31. August 1971 über die Begutachtung von Vorbereitungsunterlagen für Maßnahmen der Reproduktion der Grundfonds (GBl. II Nr. 65 S. 565).

(3) Für Investitionsvorhaben, mit deren Vorbereitung bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde, haben die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane, der Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke konkrete Festlegungen zu treffen, wie die weitere Vorbereitung entsprechend den neuen Anforderungen zu erfolgen hat.

Berlin, den 13. Juli 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Orientierung für den Inhalt einer Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung soll bei Berücksichtigung der Spezifik des Investitionsvorhabens insbesondere enthalten:

- Angaben zur Bedarfsentwicklung, zum vorgesehenen Produktionsprogramm bzw. zu den vorgesehenen Leistungen, darunter Exportumfang,
- Angaben über die zu schaffenden Kapazitäten durch Erneuerung, Erweiterung oder Neubau nach Art, Größe, Standort und Zeitraum sowie über deren Ausnutzung (Schichtregime),
- Vorgaben für den Investitionsaufwand, darunter für Bau und Ausrüstungen,
- Angaben über vorgesehene Importe,
- Kosten und Preise je Erzeugnis oder Leistungseinheit der künftigen Produktion bzw. Kosten- und Preisvorgaben für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse,
- Angaben über vorhandene Grundmittel einschließlich Bestandszeichnungen und Vermessungsunterlagen (Lagepläne, Gebäudezeichnungen, Bauzustand, Alter, Auslastung usw.),
- Vorgaben für die bautechnische, technologische bzw. funktionelle, energetische und arbeitsorganisatorische Lösung sowie das damit zu erreichende technisch-ökonomische Niveau der Verfahren und Erzeugnisse bzw. Leistungen; Forderungen zur Anwendung von Angebots- und Wiederverwendungsprojekten,
- Vorgaben für die rationelle Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung,
- Nachweis der Ergebnisse des Weltstandsvergleichs über das wissenschaftlich-technische und ökonomische Niveau der Produktion bzw. Leistung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Investition,
- Zielstellungen für noch zu lösende wissenschaftlich-technische Aufgaben,
- Zielstellung für die zu erreichende Arbeitsproduktivität,
- Angaben zur Entwicklung der Arbeitsplätze, der Arbeitskräfte und zur Deckung des Arbeitskräftebedarfes,
- Angaben über Herkunft, Qualität und zur rationellsten Verwendung der einzusetzenden Grund- und Hilfsmaterialien sowie zur Deckung des Bedarfes an Energieträgern,
- Forderungen hinsichtlich der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, der Schutzgüter, des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes, des Umweltschutzes und der sozialistischen Landeskultur, der Verkehrssicherheit sowie der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit einschließlich des Schutzes der Objekte,
- Termin für den Abschluß der Vorbereitung, Zeitraum der Durchführung und Inbetriebnahmetermine unter Zugrundelegung einer konzentrierten Investitionsrealisierung.

**Verordnung
über die Planung, Vorbereitung und Durchführung
von Folgeinvestitionen**

vom 13. Juli 1978

I.

Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1

- Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen, die auf Grund einer anderen Investition erforderlich werden (Folgeinvestitionen). Sie gilt auch für die Investitionen der Landesverteidigung, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

(2) Folgeinvestitionen sind Investitionen

1. in den ersten vor- und nachgelagerten Produktionsstufen sowie in den Bereichen der sozialen und technischen Infrastruktur des Territoriums für die volle Nutzung der mit der auslösenden Investition neu zu schaffenden Grundmittel;
2. für den Ersatz, die Verlagerung bzw. die Veränderung von Grundmitteln anderer Rechtsträger oder Eigentümer zur Herstellung der Baufreiheit oder zur Sicherung der ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Nutzung der auslösenden Investition;
3. zum Schutz vor Einwirkungen auf bestehende Grundmittel anderer Rechtsträger oder Eigentümer durch die Nutzung der auslösenden Investition.

(3) Die bei einer ortsveränderlichen Produktion (z. B. Gewinnung von mineralischen Rohstoffen im Tagebau) entstehenden Auswirkungen auf Grundmittel anderer Rechtsträger oder Eigentümer sind wie Folgeinvestitionen gemäß Abs. 2 Ziffern 2 und 3 zu behandeln; ausgenommen sind Bergschäden.¹

(4) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit vorhandener Grundmittel, die nur für den Zeitraum der Durchführung der auslösenden Investition bei deren Investitionsauftraggeber selbst bzw. anderen Rechtsträgern oder Eigentümern notwendig werden, sind keine Folgeinvestitionen. Diese Maßnahmen sind Bestandteil der auslösenden Investition.

§ 2

**Verantwortung für die Planung, Vorbereitung
und Durchführung von Folgeinvestitionen**

(1) Für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen sind die Rechtsträger von Volkseigentum, die sozialistischen Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen verantwortlich, bei denen Folgeinvestitionen erforderlich werden (im folgenden fachlich zuständige Investitionsauftraggeber genannt), sofern in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist. Die fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber haben die Folgeinvestitionen terminlich und in der erforderlichen Kapazität so zu realisieren, daß die notwendige Baufreiheit sowie die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und Nutzung der auslösenden Investition gewährleistet sind.

(2) Die fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber haben für die Folgeinvestitionen die volkswirtschaftlich günstigste Lösung zu erarbeiten.

§ 3

**Pflichten des Investitionsauftraggebers
der auslösenden Investition
sowie der örtlichen Räte**

(1) Der für die auslösende Investition verantwortliche Investitionsauftraggeber hat die sich aus der Investition erge-

¹ Z. Z. gelten die §§ 18 bis 25 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29).